



Anlage 2 – Textliche Festlegungen

8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See)



In diesem Dokument sind die mit dieser Regionalplanänderung geplanten Änderungen im Textteil des Regionalplans Düsseldorf (RPD) rot markiert (neue Texte sind unterstrichen, wegfallende Texte sind durchgestrichen).

Die weiteren mit sichtbaren Auszüge aus dem Textteil dienen nur der Einordnung dieser rot markierten Änderungen.

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

vorzunehmen, die negative Einflüsse durch benachbarte Verkehrsinfrastrukturbänder minimiert.

Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche

Z1 In den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) sind Planungen für Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen.

1. Jugend JVA, Schuleinrichtungen des Landes NRW, Einrichtungen der Polizei in Wuppertal (südlicher ASB-Z in Wuppertal)
2. Klinik Wuppertal (nordwestlicher ASB-Z in Wuppertal)
3. Kliniken in Bedburg-Hau
4. Bildungs- und Pflegeanstalt in Mettmann
5. Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen in beiden Bereichen in Wülfrath
6. Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen (Westlicher ASB-Z in Mönchengladbach)
7. Freizeitpark Wunderland in Kalkar
8. Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer
9. Velbert – Freizeitpark ~~Röbbeck~~
10. Neuss – Freizeitanlage Skihalle
11. Umnutzung bestehender Gebäude zur Zwischenlagerung von Speditionsgütern im Depot ~~Haldern~~ in Rees
12. Umnutzung bestehender Bunker für nicht störendes Gewerbe und Sicherung der bestehenden Ferienhausnutzung – Konversionsfläche ~~Twisteden-Nord~~ in Kevelaer
13. Militärische Anlagen in Hilden
14. Militärische Anlagen in Mönchengladbach
15. Militärische Anlagen in Kalkar (Südlicher ASB-Z in Kalkar)
16. Reitsportzentrum Goch-Pfalzdorf
17. Sport-, Freizeit- und Tourismusschwerpunkt Langenfeld-Berghausen
18. Erholungs- und Sportpark Elfrather See in Krefeld

Erläuterungen

¹ Die Allgemeinen Siedlungsbereiche mit Zweckbindung sind für spezifische Nutzungen dargestellte Siedlungsbereiche. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, der besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten. Es sind Standorte isoliert im Freiraum, die nicht für eine Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 3.2.1 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere – meist historisch gewachsene – räumliche Bedingungen, wie zum Beispiel Konversionen vor. Dies erfordert eine gesonderte Darstellung.

Allgemeine Siedlungsbereiche

Anmerkung zu Nr. 17: Die Formulierung unter Nummer 17 ist Gegenstand der 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD). Für diese Änderung hat der Regionalrat am 17.12.2020 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Danach wurde die Änderung der Landesplanungsbehörde nach § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz angezeigt. Sollte die 6. Änderung nicht in der vorgesehenen Form in Kraft treten, so würde die voranstehende Auflistung zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens entsprechend redaktionell angepasst und der Erholungs- und Sportpark Elfrather See in Krefeld als Nummer 17 in die Liste aufgenommen.

⁵ | **zu G1** Auch die gemäß Z1 in den Regionalen Grünzügen nicht ausgeschlossenen Bauleitplanungen für nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzungen bzw. die Eigenentwicklung in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen sollen die siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen. Bei diesen Planungen sind die Auswirkungen der Planung auf die Aufgaben und Funktionen des betroffenen Regionalen Grünzuges entsprechend ihrer Bedeutung im Einzelfall zu berücksichtigen.

⁶ | **zu Z2** Die Schwerpunkte für die Erhaltung und die angestrebte Entwicklung der Regionalen Grünzüge sind aus den zeichnerisch dargestellten Freiraumfunktionen und -bereichen innerhalb der Regionalen Grünzüge abzuleiten (z.B. BSLE: Biotopvernetzung/ Erholung; BSN: Schutz und Entwicklung ökologischer Potentiale; Wald: Erhalt und Entwicklung/klimaökologische Funktionen/Erholung; AFA: Erholung/klimaökologische Funktionen/Biotopvernetzung), aus der Lage und der Ausdehnung der einzelnen Teilbereiche (Siedlungsgliederung) sowie aus den in Beikarte 4C – Regionale Grünzüge – dargestellten Funktionen. Die Landschaftsplanung verfügt für deren Umsetzung mit der Möglichkeit der Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, sonstigen Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW sowie Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, insbesondere als LSG nach § 26 BNatSchG, über geeignete Instrumente. In der Bauleitplanung können entsprechende Ausgleichsflächen dargestellt bzw. festgesetzt werden. Bei anderen Planungen und Maßnahmen, die die Regionalen Grünzüge berühren, ist die Erhaltung und Entwicklung ihrer Funktionen, soweit mit naturschutzrechtlichen Erfordernissen vereinbar, möglichst im Rahmen multifunktionaler Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen

4
—
1
—
3

G1 Planungen und Maßnahmen für Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen, die an bestimmte standörtliche landschaftliche Voraussetzungen gebunden und durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt sind, können ihren Standort im Freiraum haben, soweit dies verträglich mit den dargestellten Freiraumfunktionen ist und im Ganzen eine ökologische sowie erholungsorientierte Freiraumverbesserung erzielt wird.

Z1 In den Freiraumbereichen für sonstige zweckgebundene Nutzungen (FR-Z) haben solche Nutzungen Vorrang, die durch einen überwiegenden Freiraumanteil bestimmt sind.

Z2 Bei der Umsetzung der für freizeitorientierte, kultur- oder landschaftsbezogene Nutzungen dargestellten Freiraumbereiche nach diesem Ziel sind der durch den Freiraum bestimmte Charakter sowie die vorhandenen Freiraumfunktionen zu erhalten. Dargestellt sind die folgenden FR-Z für spezifische freizeitorientierte, kultur- oder landschaftsbezogene Nutzungen:

1. **Rees, Reeser Meer:** Der Freiraumbereich mit Zweckbindung ist für die regionale landschafts- und naturverträgliche Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung durch Entwicklung naturnaher Landschaftsstrukturen zielgerichtet zu entwickeln. Er ergänzt räumlich und funktional den benachbarten ASB-E. Durch eine landschaftsorientierte Gestaltung sind auch die Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum für die Biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Art und Umfang der Erholungsnutzung sind abgestuft im Wege der Zonierung auf die Schutzanforderungen der angrenzenden BSN abzustimmen.
2. **Neuss, Kulturraum Hombroich:** Der FR-Z Kulturraum Hombroich ist der Entwicklung des Museums- und Kulturparks Insel Hombroich sowie der Raketenstation vorbehalten.
3. **Krefeld, Elfrather See:** Der Freiraumbereich mit Zweckbindung ist landschaftsbezogenen und naturverträglichen Sport- und Erholungsnutzungen mit hohem Freiraumanteil vorbehalten.

Z5 In den FR-Z für militärische Nutzungen sind im Rahmen der Zweckbindung Planungen für eine Erweiterung der vorhandenen Anlagen zulässig, soweit die freiraumorientierte Prägung des Bereiches erhalten bleibt. Dargestellt sind die folgenden FR-Z für militärische Nutzungen:

1. **Straelen, südl./östl. B58**
2. **Uedem, Paulsberg.**

Erläuterungen

¹ | **zu G1** G1 formuliert Vorgaben für die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung für landschaftsorientierte Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen im Freiraum (z.B. für Golf- und Wassersport). Neue Anlagen für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen entsprechend G1, die sich überwiegend auf die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten stützen, gleichzeitig jedoch landschaftsgestalterische Maßnahmen erfordern oder der Bereitstellung ergänzender baulicher Infrastruktur bedürfen, können im Freiraum geplant werden, wenn sie mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz und zur Entwicklung des Freiraums vereinbar sind bzw. diese unterstützen. Nach Ziel 2-3 des LEP NRW sind in den Bauleitplänen vorgesehene Bauflächen und Baugebiete ausnahmsweise im regionalplanerisch dargestellten Freiraum für Nutzungen zulässig, die einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. G1 ergänzt dieses Ziel inhaltlich und formuliert weitergehende Anforderungen für im regionalplanerischen Freiraum vorgesehene Nutzungen, soweit sie Sport-, Freizeit- und Erholungsaktivitäten unter den im Grundsatz genannten Voraussetzungen dienen und soweit für sie in den Bauleitplänen typischerweise keine Bauflächen oder Baugebiete über den durch den LEP gesetzten Rahmen hinaus darzustellen sind. Nutzungen, die zu den in Kap. 3.2.3, G1 genannten Anlagen gehören, bzw. Ziel 6.6-2 des LEP NRW unterfallen, sind von G1 nicht erfasst.

Eine ökologische sowie erholungsorientierte Freiraumverbesserung im Sinne des G1 wird dann erreicht, wenn durch die Umsetzung der Planung selbst, aber auch z.B. durch Kompensationsmaßnahmen, Verbesserungen für die landschaftsorientierte Erholung und für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, gemessen an der landschaftlichen Ausgangssituation erreicht werden.